



Betriebliche Eigenkontrolle Cross Compliance 2006

Allgemeine Hinweise

Mit der Einführung der entkoppelten Betriebspämie im Rahmen der EU-Agrarpolitik ist die volle Auszahlung der Prämie an den jeweiligen Antragsteller an die Einhaltung von Vorschriften (Cross Compliance-Anforderungen) in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft.

In der amtlichen Cross Compliance-Informationsbroschüre, die in der Ausgabe des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Niedersachsen abgedruckt war, aber auch bei den Außenstellen der Landwirtschaftskammer oder der Geschäftsstelle Ihres Landvolkkreisverbandes erhältlich ist, kann im Detail nachgelesen werden, welche Verpflichtungen bestehen und wie Verstöße sanktioniert werden. Daneben kann das vorsorgliche Überprüfen des eigenen Betriebes mit Hilfe von Checklisten vor unliebsamen Überraschungen bei einer amtlichen Überprüfung schützen.

Die Checklisten dienen der **Selbstüberprüfung**, inwieweit die Anforderungen grundsätzlich eingehalten werden oder wo es Schwachstellen im Betrieb gibt. Die Inhalte der Checkliste sind keine Rechtsauskünfte und können im Zweifelsfall eine Beratung nicht ersetzen. Soweit Sie alle Vorschriften, die aus den Checklisten hervorgehen und Ihren Betrieb betreffen, stets einhalten können und die geforderten Dokumentationen bzw. Ablagen immer auf einem aktuellen Stand gehalten werden, sind Sie auf eine Überprüfung gut vorbereitet. Mängel sind dagegen zu befürchten, wenn eine Feststellung in der Checkliste (Spalte „trifft zu“) von Ihnen nicht bestätigt werden kann, obwohl die Vorschrift bei Ihrem Betrieb anzuwenden ist. Bei Unsicherheiten oder Verständnisfragen zu den in den Checklisten getroffenen Aussagen sollte umgehend eine Beratung in Anspruch genommen werden.

Da es sich um ein neues System handelt und nicht abschließend, eindeutig und für jeden Einzelfall geregelt ist, welche in der Praxis auftretende Sachverhalte zu einer Beanstandung führen könnten, geben die in den Checklisten aufgeführten Sachverhalte ebenfalls nur unter diesem Vorbehalt und ausschließlich die prämienrechtlich relevanten Verpflichtungen wieder. Außer der Checkliste über die Grundanforderungen sind je nach Betriebszweig oder der Be- wirtschaftungsweise einige Checklisten entbehrlich (z. B. Checklisten zur Viehhaltung).

Die Checklisten entsprechen dem Kenntnisstand vom März 2006 über die Anforderungen, die im Jahr 2006 erfüllt sein müssen. Auf Initiative des Deutschen Bauernverbandes sind besonders die Prüfkriterien für den Bereich der Lebens- und Futtermittelhygiene, die sich aus dem Fachrecht ergeben, noch in der Diskussion und daher vorläufig. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung ist eine Haftung für die dargestellten Inhalte ausgeschlossen. In 2007 erweitern sich die Anforderungen durch Einbeziehung von Tierschutzvorschriften, die mangels abschließender Festsetzung noch nicht eingearbeitet werden konnten.

Nichteinhaltungen der aus den Checklisten hervorgehenden Bedingungen können zu einer Kürzung der Betriebspämie führen und zusätzlich zu Bußgeldern. Über aufgeführten Anforderungen hinaus können sich aus fachrechtlichen Vorschriften weitere bußgeldbewehrte Pflichten ergeben.

Im Laufe des Jahres 2006 können kurzfristige Änderungen von gesetzlichen Grundlagen nicht ausgeschlossen werden, die mit Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsvorschrift eventuell sofort zu beachten sind. Aktuelle Informationen erhalten Sie über Ihren Landvolkkreisverband.

Checkliste Grundanforderungen

(von jedem Antragsteller abzuarbeiten)

Vermeidung einer Grundwassergefährdung	trifft zu	entfällt
Undichtigkeiten Ihrer Treibstoff-/Heizöllagerbehälter sowie der jeweiligen Abfülleinrichtungen konnten von Ihnen nach gründlicher Inspektion nicht festgestellt werden.		
Undichtigkeiten von Lagerbehältern für Frisch- oder Altöle konnten von Ihnen nach gründlicher Inspektion nicht festgestellt werden.		
Landmaschinen oder betriebliche Anlagen und Einrichtungen werden von Ihnen nur so gereinigt, dass dabei mit Mineralölen oder Schmierstoffen verunreinigtes Abwasser nicht in Hofabläufe, Gewässer oder Kanalisation gelangt.		
Undichtigkeiten der Lagerbehälter für Pflanzenschutzmittel oder anderer wassergefährdender Stoffe konnten von Ihnen nach gründlicher Inspektion nicht festgestellt werden.		
Pflanzenschutzgeräte werden von Ihnen so gereinigt und ggf. anfallende Restbrühe so verwendet, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung oder eine Verwendung ohne Grundwassergefährdung stattfindet. Es gelangt dabei kein Spülwasser oder ähnliches in Hofabläufe, Gewässer oder Kanalisation.		
Undichtigkeiten von AHL-Lagerbehältern und der Abfülleinrichtungen konnten von Ihnen nach gründlicher Inspektion nicht festgestellt werden.		

Beachtung allgemeiner Arten-, Habitat- und Biotopschutz	trifft zu	entfällt
Sie ergreifen über die übliche Nutzung hinaus keine absichtlichen Maßnahmen (außer der rechtmäßigen Jagdausübung), um den europäischen Vogelarten oder anderen geschützten Tieren nachzustellen, diese zu stören, zu fangen oder zu töten bzw. deren Eier zu entnehmen oder deren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beseitigen oder zu beschädigen. Sie nehmen ebenfalls keine absichtlichen Maßnahmen außerhalb der üblichen landwirtschaftlichen Flächennutzung mit dem Zweck vor, die im Anlage 3 der CC-Broschüre 2005 genannten Pflanzen zu pflücken, sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.		
Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von Ihnen nur die herkömmlichen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut oder angepflanzt. Bei der Ansaat oder der Anpflanzung ggf. nicht herkömmlicher Kulturpflanzen handelt es sich ausschließlich um heimische Pflanzenarten.		

Checkliste Vogelschutz-/FFH-Gebiet	trifft zu	entfällt
Für alle baulichen Maßnahmen (Neu- oder Umbauten bzw. Einbauten), Nutzungsänderungen von Gebäuden sowie Vorhaben, für die eine Genehmigung erforderlich sein kann (z. B. auch wasserrechtliche Erlaubnisse bei Beregnungsbrunnen) nach dem 31.12.2004 haben Sie eine amtliche Genehmigung vorliegen oder sich vergewissert, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.		
Anforderungen der Behörde, die mit der Genehmigung der genannten Maßnahmen verbunden sind, werden von Ihnen erfüllt.		
Sie nehmen keine wesentliche Veränderung der bisherigen Bewirtschaftung auf Ihren im Vogelschutz- oder FFH-Gebiet gelegenen Flächen vor, die mit einer deutlichen Änderung der bisherigen Standorteigenschaften verbunden sind (z. B. zusätzliche Entwässerung und/oder Umbruch von Feuchtgrünland, Anlage von Dauerkulturen). Ausnahme: Es liegt Ihnen eine schriftliche Genehmigung bzw. Unbedenklichkeitsbestätigung der unteren Naturschutzbehörde vor.		
Sie halten die besonderen Vorschriften, die eventuell im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung (z. B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet) für die im Vogelschutz- oder FFH-Gebiet gelegenen Flächen verordnet wurden, ein.		

Checkliste Jagdausübung	trifft zu	entfällt
Falls Sie Jagdausübungsberechtigter sind, halten Sie die jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Beschränkungen auf die jagdbaren Vogelarten, die Jagdzeiten sowie die zugelassenen Fang- und Tötungsmethoden (Jagdmethoden) ein. Dieses gilt auch für Maßnahmen zur Schadensabwehr.		
Auf den landwirtschaftlichen Flächen Ihres Betriebes üben Sie die Jagd nur aus, wenn Sie dort Inhaber eines Eigenjagdreviers oder Jagdpächter bzw. mit einer Jagderlaubnis des Jagdpächters ausgestattet sind.		

Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (LE)	trifft zu	entfällt
Sie haben überprüft, ob innerhalb oder unmittelbar angrenzend an einen oder mehreren vom Ihrem Betrieb landwirtschaftlich genutzten Schlägen sich		
➤ Hecken bzw. ähnliche Gehölzstreifen oder Wallhecken bzw. Knicks mit einer Länge von mindestens 20 Meter,		
➤ Baumreihen (Ausnahme Obstbaumreihen oder ldw. genutzte (Wal)nußbäume) mit einer Länge von mindestens 50 Metern und mindestens 5 Bäumen,		
➤ Feldgehölze von mindestens 100 und höchstens 2000 Quadratmeter Fläche,		
➤ Feuchtgebiete von bis zu 2000 Quadratmeter, die im Verzeichnis der geschützten Biotope beim Landkreis aufgeführt sind oder		
➤ als Naturdenkmal geschützte Einzelbäume (Auskunft ggf. Landkreis) befinden.		
Eine Verpflichtung für Sie ist nur gegeben, wenn neben den o.g. Bedingungen die jeweiligen LE sich auf einer Fläche befinden, für die Sie auch der Eigentümer, Pächter oder anderweitig Nutzungsberechtigter sind. Wenn dieses ebenfalls zutrifft oder auch in Zweifelsfällen, dann		falls keine LE vorhanden oder keine Nutzungsrechte, weiter zum nächsten Punkt
➤ werden von Ihnen diese LE in der Anlage zum Antrag auf Betriebsprämiengewährung und auf den Betriebskarten vollständig angegeben und		
➤ werden diese LE von Ihnen weder teilweise noch vollständig beseitigt, es sei denn, es liegt Ihnen eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer im Benehmen mit der Naturschutzbehörde vor.		
Sie haben nach dem 1.1.2005 keine in der freien Landschaft angelegten Geländeterrassen beseitigt außer mit schriftlicher Ausnahmegenehmigung der Landwirtschaftskammer.		

Lebens- und Futtermittelsicherheit		
Bei Verdacht auf eine lebensmittelrechtlich bedenkliche, unsichere Erzeugung (pflanzliche oder tierische Erzeugnisse einschl. Futtermittel oder Nutztiere) Ihres landwirtschaftlichen Unternehmens ergreifen Sie unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, um die weitere Vermarktung oder Verfütterung dieser Produktion zu beenden . Bereits abgegebene Erzeugnisse oder Tiere werden von Ihnen zurückgerufen und die betroffenen Erzeugnisse sichergestellt . Hinweis: Von einer lebens- oder futtermittelrechtlich unsicheren Produktion ist auszugehen, wenn gesundheitsschädliche oder aus anderen Gründen zum menschlichen Verzehr ungeeignete Erzeugnisse oder für eine Verfütterung ungeeignete Futtermittel entstehen könnten oder bereits entstanden sind (z. B. wegen Verderbnis, Verunreinigungen).		
Bei einer bereits erfolgten Abgabe (Inverkehrbringen) möglicherweise oder tatsächlich unsicherer Lebensmittel oder Nutztiere informieren Sie unverzüglich das zuständige Veterinäramt oder Amt für Lebensmittelüberwachung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.		

Bei Verdacht unsicherer Futtermittel (auch als Futtermittel verwendbare Lebensmittel z. B. Getreide) informieren Sie in jedem Fall auch dann unverzüglich die zuständige Behörde, wenn keine Rückrufaktion erforderlich ist.		
Sie treffen unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen , insbesondere wenn Sie im Rahmen der amtlichen Überwachung von aufgetretenen Problemen bezüglich der Lebens- oder Futtermittelsicherheit erfahren.		
Zur Beurteilung der Sicherheit der Lebensmittel- und/oder Futtermittelerzeugung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes berücksichtigen Sie alle Ihnen üblicherweise zugänglichen Erkenntnisse, z. B. aus amtlichen oder eigenen Untersuchungen. Dazu zählen auch Empfehlungen der Fachbehörden, eigene Hinweise über aufgetretene Verunreinigungen, Fehlanwendungen oder andere Informationen aus qualitätssichernden Maßnahmen im Betrieb.		
Sie können über eine regelmäßig geführte, lückenlose Dokumentation alle unmittelbaren Empfänger Ihrer Erzeugnisse (außer Endkunden bei Direktvermarktung) und alle Lieferanten von Futter- oder Lebensmitteln , die Sie zur innerbetrieblichen Verwendung oder zum Weiterverkauf beziehen (außer bei Verkauf ausschließlich an Endkunden), schnell und zuverlässig identifizieren. Dazu ist beispielsweise eine geordnete Ablage von aussagekräftigen Lieferbelegen im Betrieb vorhanden, aus der sich die Anschriften, die jeweils bezogenen Erzeugnisse, die Menge und das Datum der Lieferung ergeben (für Nutztiere über die Kennzeichnung und Registrierung, z.B. die ordnungsgemäß geführten HIT-Datenbanken!). Dokumentation erforderlich!		
In Ihrem Betrieb wird sorgfältig darauf geachtet, dass Lebens- und Futtermittel stets getrennt von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel incl. Gülle, Stallmist, PSM, Gifte/Säuren/ Laugen/Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel/Farben/Öle, Treibstoffe, Arzneimittel) oder Abfällen gelagert werden .		
Pflanzenschutzmittel und andere Schädlingsbekämpfungsmittel incl. Desinfektionsmittel werden von Ihnen vorschriftsmäßig angewandt.		
Sie führen eine lückenlose Dokumentation über den Einsatz von Pflanzenschutz- und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln incl. Desinfektionsmitteln (Biozide) im Betrieb. Die Form der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sollte aber mindestens das Datum der Anwendung, die Mittelbezeichnung, die behandelte Kulturart bzw. das behandelte Erzeugnis oder den Ort (Lagerstätte, Stall) beinhalten. Dokumentation erforderlich!		
Die für Ihren Betrieb ggf. vorliegenden Ergebnisse von freiwilligen oder fachrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Pflanzenmaterial, Boden- oder Wasserproben (Eigenuntersuchungen, amtliche Untersuchungen) sind über eine chronologische Ablage dokumentiert. Dokumentation erforderlich!		
Sie führen bei Einsatz gentechnisch veränderten Saatguts eine lückenlose Dokumentation über die eingesetzten Sorten, Mengen und Herkünfte und die bestellten Schläge sowie die Ernte und deren Verbleib. Dokumentation erforderlich!		

Anforderungen an Ausrüstungen und Sauberkeit (Hygiene):

Die im so genannten „Hygienepaket“ des EU-Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgeführten Bestimmungen zur Sauberkeit und Beschaffenheit von Produktionsanlagen und Tieren als schwer messbare Kriterien werden auf Druck des Deutschen Bauernverbandes voraussichtlich kein Prüfpunkt einer CC-Kontrolle (außer Rohmilchgewinnung) werden. Trotz dieser Einschränkung können erhebliche, offensichtliche Mängel in der Sauberkeit auf dem Betrieb aber zu einer intensiveren Fachrechtsprüfung und auch zur Beprobung auf Rückstände führen. Sie sollten daher über eine ausreichende Reinigung von Transportmitteln, Betriebsanlagen oder Lagerstätten, eine fachgerechte Schädlingsbekämpfung und sichere Entfernung und Entsorgung von kontaminierten Stoffen bzw. Abfällen in Ihrem Betrieb sicherstellen, dass kein Risiko einer lebens- oder futtermittelrechtlich bedenklichen Verunreinigung Ihrer Erzeugnisse entsteht.

Checkliste Ackerbau

Checkliste Ackerbau	trifft zu	entfällt
Ia Nach Ernte der Vorfrucht bis einschließlich 15.02. wird von Ihnen auf mindestens 40 % der Ackerfläche des Betriebes entweder auf eine wendende Bodenbearbeitung (z. B. Pflügen) verzichtet oder es liegt spätestens ab 30.11. bis 15.02. auf mind. 40 % des Ackers eine Bestellung mit einer Winterfrucht, Zwischenfrucht oder Feldgras vor(Option Ia).		falls nicht, weiter bei Opt. Ib
Ib Ihnen liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, dass sich mehr als 60 % der Ackerfläche in gepflügtem und unbestellten Zustand an einem oder mehreren Tagen im Zeitraum vom 01.12. bis 15.02. befinden darf (Option Ib).		
IIa Auf dem Ackerland Ihres Betriebes werden jährlich insgesamt mindestens 3 Kulturen mit einem Mindestanteil je Kultur von 15 % der Ackerfläche angebaut (ab 4 Kulturen ist eine Zusammenrechnung zweier oder mehrerer Kulturen zum Erreichen des Mindestanteils zulässig) (Option IIa). Wenn „ja“, dann weiter bei III. Ab 2006 soll eine Aufteilung einer Kultur mit weniger als 15 % auf <u>mehrere andere Kulturen</u> zur Erreichung des Mindestanteils ermöglicht werden.		falls nicht, weiter bei Opt. IIb
IIb Sie können über eine schlagspezifische Dokumentation (ggf. auch über den GFN) nachweisen, dass auf jedem einzelnen Ackerschlag des Betriebes eine Bestellung mit der gleichen Kultur mindestens drei Jahre zurückliegt (Option IIb). Wenn „ja“, dann weiter bei III. Dokumentation erforderlich!		falls nicht, weiter bei Opt. IIc
IIc Sie können spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres eine Berechnung einer Humusbilanz nach vorgegebenen Richtwerten auf Betriebsebene vorlegen (siehe Anlage 1 der CC-Broschüre) und am 31.12.2007 (bzw. am 31.12. der Folgejahre) ergibt das dreijährige Mittel Ihrer betriebsbezogenen Humusbilanz für die Ackerfläche eine Humuszehrung von nicht mehr als 75 kg Humuskohlenstoff pro ha und Jahr . Die Humusbilanz wird von Ihnen mindestens 7 Jahre aufgehoben (Option IIc). Wenn „ja“, dann weiter bei III. Ist die jährliche Humuszehrung, die von Ihnen Ende 2007 (bzw. am 31.12. der Folgejahre) festgestellt wird, größer als 75 kg pro Hektar, dann weiter bei IIe. Dokumentation erforderlich!		Falls nicht, weiter bei Opt. IId
IID Sie können eine amtliche Humusgehaltbestimmung für alle vergleichbar bewirtschafteten Ackerflächen gleicher Bodenart des Betriebes (Schlag oder Bewirtschaftungseinheit) vorlegen, wobei der festgestellte Humusgehalt mindestens 1% bei Böden mit bis zu 13 % Tongehalt bzw. 1,5 % bei Böden mit über 13 % Tongehalt beträgt. Die Humusgehaltbestimmung wird von Ihnen alle 6 Jahre wiederholt (Option IID). Wenn der festgestellte Humusgehalt unter den Grenzwerten liegt, dann weiter bei IIe. Dokumentation erforderlich!		
IIe Bei Unterschreitung des Mindesthumusgehaltes oder bei einem berechneten Humusabbau am 31.12.2007 (bzw. am 31.12. der Folgejahre) von über 75 kg/ha jährlich im Dreijahresmittel nehmen Sie an einer speziellen Beratung durch die LWK teilgenommen und ändern die Bewirtschaftung spätestens am Ende des 2. Jahres nach der Beratung so, das die Humusbilanz ausgeglichen ist.		
III. Stoppelfelder werden von Ihnen nicht abgebrannt außer Ihnen liegt eine schriftliche Ausnahmegenehmigung vor.		

Checkliste Rinderhaltung

Checkliste Rinderhaltung	trifft zu	entfällt
Die amtliche Registrierung Ihres Betriebes liegt vor.		
Alle Bestandstiere mit Geburtsdatum nach dem 31.12.1997 sind mit zwei identischen, zugelassenen Ohrmarken gekennzeichnet - innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt oder nach Zugang im Betrieb (bei Zukauf aus Drittländern) oder unverzüglich nach Verlust/Unlesbarkeit (Ersatzohrmarke)		
Für alle nach 30. Juni 1998 in Deutschland geborene Bestandstiere sowie aus anderen Ländern eingeführte Rinder sind die deutschen Rinderpässe vorhanden und aktuell geführt. Für ältere Tiere ist das damalige „Begleitpapier“ vorhanden. Dokumentation erforderlich!		
Es ist ein chronologisch aufgebautes Bestandsregister vorhanden, dass mit Seitenzahlen versehen und aktuell (umgehend nach dem Vorliegen des aufzeichnungspflichtigen Vorgangs) geführt ist. Das Bestandsregister liegt vollständig für die letzten 3 Jahre vor, mindestens im Ausdruck der HIT-Datenbank (lang) vor. Dokumentation erforderlich!		
Die Meldungen über Bestandsveränderungen an die HIT-Datenbank sind vollständig und aktuell (innerhalb von 7 Tagen, bei ausschließlich elektronischer Bestandsregisterführung über HIT innerhalb von 3 Tagen) ausgeführt. Im HIT-Bestandsregister sind für Ihren Betrieb ausschließlich Tiere aufgeführt, die sich aktuell noch im Betrieb befinden bzw. seit maximal 7 Tagen abgegangen sind.		

Verfütterungsverbote		
Sie halten das absolute Verfütterungsverbot von Futtermitteln oder Stoffen mit Proteinbestandteilen tierischer Herkunft einschließlich Fischmehl an Wiederkäuer ein. Neben proteinhaltigen Futtermitteln rein pflanzlicher Herkunft werden von Ihnen in der Wiederkäuerfütterung daher nur die ausdrücklich vom Verfütterungsverbot ausgenommenen tierischen Proteinträger (z. B. Milch sowie Erzeugnisse auf Milchbasis) eingesetzt.		

Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in der Milcherzeugung		
Sie sorgen dafür, dass keine Milch von Kühen, die erkennbar erkrankt oder in schlechtem Gesundheitszustand sind und bei denen insbesondere eine unzulässige Beeinträchtigung der Rohmilchqualität zu befürchten ist (z. B. durch Milch übertragbare Infektionskrankheiten), zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht wird. Dieses gilt unter anderem bei eitrigen Genitalinfektionen, Magen- und Darm-erkrankungen mit Durchfall und Fieber, sichtbaren Euterentzündungen oder Euterwunden. Dazu ist eine eindeutige Kennzeichnung und ggf. Isolierung dieser erkrankten bzw. behandelten Tiere , bei denen Wartezeiten einzuhalten sind, sichergestellt (auch bei Prophylaxe wie z.B. Trockensteller).		
Die zur Milchgewinnung, -behandlung und –lagerung genutzten Anlagen und Räume Ihres Betriebs sind so beschaffen, dass eine Verunreinigung der Rohmilch nicht zu befürchten ist. Entsprechend sind alle mit Milch in Berührung kommenden Oberflächen zur leichten Reinigung glatt und waschbar und bestehen aus ungiftigen Materialien.		
Nach jeder Verwendung der oben genannten Anlagen, auf jeden Fall jedoch einmal täglich bzw. vor der erneuten Verwendung (z.B. Milchtank), sorgen Sie für eine Reinigung der mit der Milch in Berührung kommenden Oberflächen und desinfizieren diese gegebenenfalls.		

Ihre Milchlagerräume sind räumlich getrennt von Räumen zur Unterbringung von Tieren und vor Ungeziefer geschützt.		
Vor Melkbeginn sind Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile der Tiere sauber . Milch mit abnormalen Merkmalen (Vormelken) wird nicht für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht.		
Unmittelbar nach dem Melken wird die Milch an einen sauberen Ort gebracht, an dem eine Verunreinigung mit Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Außer bei einer behördlichen Ausnahmegenehmigung bzw. einer unmittelbar auf das Melken folgenden Milchverarbeitung einwandfreier Rohmilch (2 Std.) erfolgt eine unverzügliche Abkühlung der Rohmilch auf 6° C (bei täglicher Abholung auf 8° C).		
Sie können die vorgeschriebenen Rohmilchuntersuchungen belegen. Ergibt diese Rohmilchuntersuchung (i. d. R. durch Molkereianalyse auf Keimzahl, Zellzahl, ggf. Hemmstoff – sonst auf eigene Veranlassung) eine Grenzwertüberschreitung, informieren Sie die zuständige Behörde und ergreifen Maßnahmen zur Abhilfe.		
Ihr Betrieb ist amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei.		

Checkliste Schweinehaltung

Checkliste Schweinehaltung	trifft zu	entfällt
Die amtliche Registrierung der Tierhaltung Ihres Betriebes liegt vor.		
Alle Bestandstiere sind spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens mit einer zugelassenen, offenen Ohrmarke dauerhaft gekennzeichnet, bei Drittlandseinfuhrn spätestens beim Einstallen. Bei Verlust oder Unlesbarkeit erfolgt unverzüglich eine Nachkennzeichnung, mit Ausnahme von Schlachtschweinen, die unmittelbar zur Schlachtung bestimmt und nach Fleischhygieneverordnung anderweitig gekennzeichnet sind (Schlagstempel).		
Es ist ein chronologisch aufgebautes Bestandsregister vorhanden, dass mit Seitenzahlen versehen und aktuell (umgehend nach dem Vorliegen des aufzeichnungspflichtigen Vorgangs) geführt ist. Das Bestandsregister liegt vollständig für die letzten 3 Jahre vor. Es enthält jeweils mit der Ohrmarkennummer <ul style="list-style-type: none">- alle im Bestand vorhandenen Tiere- Zu- und Abgänge mit dem Namen und der Anschrift des Vorbesitzers bzw. des Erwerbers- Zu- bzw. Abgangsdatum der Tiere (incl. Geburten und Todesfälle)- bei Geburten im Betrieb reichen Datum und Anzahl der geborenen Ferkel, bei Verendung Datum und Anzahl der verendeten Tiere. Dokumentation erforderlich!		

Checkliste Ziegen-/Schafhaltung

Checkliste Schafe und Ziegen (Achtung! Demnächst neue Viehverkehrsverordnung beachten!)	trifft zu	entfällt
Die amtliche Registrierung der Tierhaltung Ihres Betriebes liegt vor.		
Alle Zucht- und Schlachtschafe/ziegen mit Geburtsdatum nach dem 09.07.2005 sind mit zwei zugelassenen Ohrmarken gekennzeichnet - spätestens 9 Monate nach Geburt, aber immer vor Verlassen des Betriebes - Ausnahme: Bis zum 09.07.05 gültige Markierung mit einer Ohrmarke weiter zulässig für ältere Tiere (neue Viehverkehrsverordnung beachten!) - bei Einstallung innerhalb von 14 Tagen (Zukauf aus Drittländern) - unverzüglich bei Verlust (Ersatzohrmarke)		
Es ist ein chronologisch aufgebautes Bestandsregister vorhanden, dass mit Seitenzahlen versehen und aktuell (umgehend nach dem Vorliegen des aufzeichnungspflichtigen Vorgangs) geführt ist. Das Bestandsregister liegt vollständig für die letzten 3 Jahre vor. Es enthält - Registriernummer und Standortdaten des Betriebes, - die Produktionsrichtung (Milch/Fleisch) - Anzahl aller im Bestand vorhandenen Tiere zum amtlichen Stichtag für die Zählung (derzeit 01.01.) - Zu- und Abgänge mit dem Namen, Registriernummer und der Anschrift des Vorbesitzers bzw. des Erwerbers - Zu- bzw. Abgangsdatum der Tiere, bei Abgängen auch Name des Transportunternehmens sowie KFZ-Kennzeichen des Transportmittels; alternativ kann eine Kopie des Begleitdokuments, das ab 09.07.05 vorgeschrieben ist, aufbewahrt werden. Dokumentation erforderlich!		
Bei Zugang von Zucht- oder Schlachtschafen/ziegen aus einem anderen Betrieb in Deutschland wird das vorgeschriebene Begleitdokument mit vollständigen Angaben mindestens 3 Jahre nach dem Zugang verwahrt.		

Verfütterungsverbote		
Sie halten das absolute Verfütterungsverbot von Futtermitteln oder Stoffen mit Proteinbestandteilen tierischer Herkunft einschließlich Fischmehl an Wiederkäuer ein. Neben proteinhaltigen Futtermitteln rein pflanzlicher Herkunft werden von Ihnen in der Wiederkäuerfütterung daher nur die ausdrücklich vom Verfütterungsverbot ausgenommenen tierischen Proteinträger (z. B. Milch sowie Erzeugnisse auf Milchbasis) eingesetzt.		

Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in der Milcherzeugung		
Sie sorgen dafür, dass keine Milch von Tieren, die erkennbar erkrankt oder in schlechtem Gesundheitszustand sind und bei denen insbesondere eine unzulässige Beeinträchtigung der Rohmilchqualität zu befürchten ist (z.B. durch Milch übertragbare Infektionskrankheiten), zum menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht wird. Dieses gilt unter anderem bei eitrigen Genitalinfektionen, Magen- und Darm-erkrankungen mit Durchfall und Fieber, sichtbaren Euterentzündungen oder Euterwunden. Dazu wird eine eindeutige Kennzeichnung dieser erkrankten bzw. daher behandelten Tiere , bei denen Wartezeiten einzuhalten sind, von Ihnen sichergestellt.		
Die zur Milchgewinnung, -behandlung und –lagerung genutzten Anlagen und Räume Ihres Betriebs sind so beschaffen, dass eine Verunreinigung der Rohmilch nicht zu befürchten ist. Entsprechend sind alle mit Milch in Berührung kommenden Oberflächen zur leichten Reinigung glatt und waschbar und bestehen aus ungiftigen Materialien.		

Nach jeder Verwendung der oben genannten Anlagen, auf jeden Fall jedoch einmal täglich bzw. vor der erneuten Verwendung (z.B. Milchtank), sorgen Sie für eine Reinigung der mit der Milch in Berührung kommenden Oberflächen und desinfizieren diese gegebenenfalls.		
Ihre Milchlagerräume sind räumlich getrennt von Räumen zur Unterbringung von Tieren und vor Ungeziefer geschützt.		
Vor Melkbeginn sind Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile der Tiere sauber. Milch mit abnormalen Merkmalen (Vormelken) wird nicht für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebracht.		
Unmittelbar nach dem Melken wird die Milch an einen sauberen Ort gebracht, an dem eine Verunreinigung mit Fremdstoffen ausgeschlossen ist. Außer bei einer behördlichen Ausnahmegenehmigung bzw. einer unmittelbar auf das Melken folgenden Milchverarbeitung einwandfreier Rohmilch (2 Std.) erfolgt eine unverzügliche Abkühlung der Rohmilch auf 6° C (bei täglicher Abholung auf 8° C).		
Sie können die vorgeschriebenen, repräsentativen Rohmilchuntersuchungen belegen. Ergibt diese Rohmilchuntersuchung (Keimzahl, ggf. Hemmstoff) eine Grenzwertüberschreitung, informieren Sie die zuständige Behörde und ergreifen Maßnahmen zur Abhilfe.		
Ihr Bestand ist amtlich anerkannt brucellosefrei, bei Haltung von Ziegen und Milchkühen sind die Ziegen auf Tuberkulose untersucht.		

Checkliste Klärschlamm

Checkliste Klärschlamm	trifft zu	entfällt
Die in den Begleitscheinen der Klärschlamm lieferung aufgeführten Nährstoffe (N, P, K) sind von Ihnen im Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung mengenmäßig korrekt berücksichtigt. Dokumentation erforderlich!		
Die Ausbringung gemäß Lieferschein wurde von Ihnen auf diesem bestätigt.		
Die erforderliche Bodenuntersuchung auf pH-Wert, pflanzenverfügbares Phosphat, Kalium und Magnesium liegt Ihnen vor. Dokumentation erforderlich!		
Das Aufbringungsverbot für Rohschlamm und Schlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese nicht ausschließlich Haushaltsabwässer, kommunale Abwässer oder Abwässer mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung behandeln, wird von Ihnen eingehalten.		
Auf Obstbau-, Gemüse- und Dauergrünland sowie auf Forstflächen bringen Sie keinen Klärschlamm aus.		
Das Ausbringungsverbot auf Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, von Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen nach § 28, 28a/b des Nds. Naturschutzgesetz sowie innerhalb der Wasserschutzgebietszonen I und II und auf einem Streifen von 10 Metern zum Uferrand von Gewässern wird von Ihnen eingehalten.		
Soweit Feldgemüse von Ihnen angebaut wird, ist sichergestellt, dass weder im Jahr des Anbaus noch im Vorjahr eine Klärschlammaufbringung erfolgte.		
Die Aufbringung auf Ackerflächen, die zum Feldfutteranbau oder zur Futtergewinnung von Zuckerrübenblatt genutzt werden, ist vor der Aussaat erfolgt. Die Bestellung dieser Flächen erfolgte erst nach einer tiefwendenden Einarbeitung in den Boden. Hinweis: Silomais zählt hier nicht zum Feldfutter.		
Soweit Silo- oder Grünmais von Ihnen auf Klärschlamm gedüngten Flächen angebaut wird, ist der Klärschlamm vor der Einsaat eingearbeitet worden.		
Die Ausbringung des Klärschlamm erfolgt durch ein vom Anlagenbetreiber beauftragtes Unternehmen und ohne Zwischenlagerung auf der Ausbringungsfläche. Wenn nicht der Anlagenbetreiber sondern Sie selbst für die Ausbringung verantwortlich sind, ist die folgende Zusatzcheckliste abzuarbeiten.		

Zusatzcheckliste bei eigenverantwortlicher Ausbringung von Klärschlamm im Betrieb	trifft zu	entfällt
Eine Lagerung von Klärschlamm auf oder in der Nähe der Ausbringungsfläche erfolgt bei Ihnen nur, soweit dieses für die Aufbringung auf der betroffenen Fläche erforderlich ist (Mengenbegrenzung).		
Die Grenzwerte für die höchstzulässigen Schwermetallgehalte im Boden nach der Klärschlammverordnung werden bei den von Ihnen mit Klärschlamm gedüngten Flächen in keinem Fall überschritten. Ebenso wird der vorgegebene pH-Wert von 5 nicht unterschritten. Weiterhin liegt die Belastung des Klärschlamm mit Schwermetallen und anderen in der Klärschlammverordnung genannten Schadstoffen und Verbindungen unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte. Dokumentation erforderlich!		
Die Höchstmengen für die Aufbringung von Klärschlamm und Klärschlammkomposten sowie von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm in Abhängigkeit von Schadstoff- und Schwermetallgehalten sowie der Phosphatversorgung des Bodens gemäß der Klärschlammverordnung werden von Ihnen nicht überschritten. Die Vorgaben für Gemische sind eingehalten. Dokumentation erforderlich!		

Checkliste Stickstoffdüngung

Checkliste Einsatz N-Dünger (u. a. Düngeverordnung)	trifft zu	entfällt
Bei der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln (N-Dünger) wird von Ihnen sichergestellt, dass ein direkter Eintrag in Gewässer oder indirekt durch Abschwemmen unterbleibt. Sie halten dazu einen so großen Mindestabstand zum Gewässer ein, dass die gewässerseitige „Streugrenze“ nicht an die Böschungsoberkante heranreicht und kein Eintrag auf die Böschung erfolgt.		
Auf stark geneigten Ackerflächen (> 10% Gefälle im Bereich der ersten 20 m Abstand entlang des gesamten Gewässerlaufs am jeweiligen Schlag) bringen Sie N-Dünger incl. Geflügeltrockenkot (außer Festmist) zur Vermeidung von Abschwemmungen auf einem Randstreifen von 10 m Breite nicht oder nur mit Injektionstechnik aus. Im Bereich eines Randstreifens von 10 – 20 m oder bei Festmist erfolgt die Ausbringung nur mit sofortiger Einarbeitung oder in hinreichend entwickelte Kulturen (ggf. Untersaaten) bzw. bei Mulch- oder Direktsaat		
Eine Ausbringung von N-Dünger auf wassergesättigten oder durchgängig schneebedeckten Böden (5 cm) wird von Ihnen unterlassen. Eine Ausbringung auf gefrorenem Boden erfolgt nur, wenn dieser tagsüber oberflächlich auftaut oder die Fläche nur punktuell gefroren ist. Zur bodenschonenden Ausbringung auf durchgängig gefrorenen Flächen holen Sie eine Ausnahmegenehmigung bei der LWK ein.		
Sämtliche N-Dünger außer Festmist werden in Ihrem Betrieb unabhängig vom oben genannten Bodenzustand vom 1. November (Grünland ab 15. November) bis 31. Januar nicht ausgebracht. Sollte eine Ausbringung der Sperrfrist notwendig sein, holen Sie zuvor eine Ausnahmegenehmigung der LWK ein.		
Sofern in Ihrem Betrieb flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel oder Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland ausgebracht werden, sorgen Sie für eine unverzügliche Einarbeitung.		
Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht werden von Ihnen maximal 40 kg Ammoniumstickstoff bzw. maximal 80 kg Gesamtstickstoff über Gülle, Jauche, Geflügelkot, Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm) oder Gärrest und ausschließlich zur Andüngung von unmittelbaren Folgekulturen, Untersaaten oder Zwischenfrüchten bzw. zur Strohdüngung ausgebracht.		
Sie ermitteln und dokumentieren jährlich spätestens vor der Ausbringung den Gesamtstickstoffgehalt der von Ihnen eingesetzten organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln (u.a. Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Gärreste), bei derartigen flüssigen Düngemitteln auch den Ammoniumstickstoffgehalt, durch eine anerkannte Untersuchung oder mit Hilfe der von der Landwirtschaftskammer herausgegebenen Richtwerte oder Berechnungs- oder Schätzverfahren. Dokumentation erforderlich!		
Sie ermitteln und dokumentieren jährlich für alle ldw. genutzten Flächen die im Boden verfügbaren Stickstoffmengen, um daraus den Stickstoffdüngedarf abzuleiten. Dazu bedienen Sie sich der Ergebnisse der von Ihnen veranlassten schlagspezifischen Bodenuntersuchungen (Ausnahme Dauergrünland) und/oder veröffentlichter Untersuchungsergebnissen bzw. Beratungsempfehlungen für vergleichbare Standorte. Dokumentation erforderlich!		
Der jährliche Gesamtanfall an Stickstoff aus der Tierhaltung Ihres Betriebes nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten (Tabellenwerte) zuzüglich des Stickstoffs aus aufgenommenen N-Dünger tierischer Herkunft (auch entsprechende N-Anteile in Gärresten) beträgt nicht mehr als 170 kg Gesamt-N pro Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (ggf. Abnahmeverträge nachweisen).		
Der nach Düngeverordnung vorgeschriebene Nährstoffvergleich ist fristgerecht, vollständig und richtig erstellt (6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für 2006 spätestens bis 31.03.2007). Dokumentation erforderlich!		
Festmist oder Geflügeltrockenkot (Abdeckung!) wird von Ihnen nur maximal 6 Monate auf dem für die Ausbringung vorgesehenen Schlag zwischengelagert.		

Checkliste Flächenstilllegung

Checkliste für obligatorisch stillgelegte oder freiwillig aus der Erzeugung genommene Flächen	trifft zu	entfällt
Sie nehmen auf den oben genannten Flächen nur dann eine Bodenbearbeitung vor, wenn diese einer unmittelbar(!) folgenden aktiven Begrünung (Ansaat) dient. Bei freiwillig aus der Produktion genommenen Flächen gilt diese Anforderung spätestens ab dem 15.05. der erstmaligen Angabe im Prämienantrag, bei obligatorisch stillgelegten Flächen generell vom 15.01. bis 15.07. Hinweis: Bei obligatorisch stillgelegten Flächen ist die Reinsaat einer Idw. Kulturpflanze zulässig, sofern fristgerecht die erforderlichen Anträge bzw. Nachweise für eine Verwendung als nachwachsender Rohstoff eingereicht werden.		
Sie nehmen bei Bedarf (Häufigkeit derzeit nicht geregelt) geeignete Maßnahmen vor, damit mehrjährig stillgelegte oder freiwillig aus der Produktion genommene Ackerflächen nicht verbuschen. Dazu wird der Aufwuchs von Ihnen zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und abgefahren . Eine Abfuhr ist auf obligatorisch stillgelegten Flächen nicht zulässig und wird von Ihnen unterlassen. Achtung! Voraussichtlich wird ab April 2006 auch bei Ackerflächen jährliches „Mulchen“ oder mindestens zweijähriges Mähen mit Abfuhr vorgeschrieben!		
Der Aufwuchs von Dauergrünlandflächen , die Sie aus der Produktion nehmen, wird von Ihnen mindestens einmal jährlich zerkleinert und ganzflächig verteilt oder alternativ mindestens jedes zweite Jahr einmal gemäht und abgefahren .		
Innerhalb des Zeitraums von 01.04. bis 15.07. eines Jahres werden die oben genannten Maßnahmen zur Beseitigung von Aufwuchs , auch wenn dieser nach einer aktiven Begrünung durch Einsaat entstanden ist, von Ihnen nur dann durchgeführt , wenn die Landwirtschaftskammer dazu eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Achtung! Es liegt derzeit ein Entwurf vor, nach dem die Sperrfrist auf den 15.06. verkürzt wird!		
Im Fall einer zulässigen Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der freiwillig aus der Erzeugung genommenen Flächen (obligatorische Stilllegung ausgeschlossen) innerhalb der Sperrfrist informieren Sie mindestens 3 Tage vorher schriftlich (!) zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer		

Checkliste Pflanzenschutz

Checkliste Pflanzenschutzeinsatz	trifft zu	entfällt
In Ihrem Betrieb werden Pflanzenschutzmittel (PSM) nur durch sachkundige Personen ausgebracht. Die Sachkunde dieser Anwender kann nachgewiesen werden durch eine entsprechende erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. zum Landwirt, Forstwirt, Gärtner), ein entsprechendes Studium oder einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang der Landwirtschaftskammer.		
Die von Ihnen eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritze) werden alle 2 Jahre im Rahmen der vorgeschriebenen Kontrolle geprüft und verfügen über eine gültige Prüfplakette. Der Prüfbericht liegt vor.		
Bei Fremdvergabe der Pflanzenschutzanwendung (z. B. an Lohnunternehmer, andere Landwirte) vergewissern Sie sich, dass diese Auftragnehmer einen sachkundigen Anwender und ordnungsgemäß geprüfte Geräte einsetzen. Zum Nachweis der von Ihnen verlangten Sorgfalt holen Sie von den Auftragnehmern eine schriftliche Zusicherung über die Sachkunde und Geräteprüfung sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts ein.		
Sie setzen PSM nicht ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb landwirtschaftlich , forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen (z. B. auf Wegen, Hofflächen, in Gewässern oder an Gewässerrändern) ein.		
Sie wenden nur zugelassene oder genehmigte PSM an und nur in den zugelassenen bzw. genehmigten Anwendungsgebieten unter Einhaltung der jeweils geltenden Anwendungsbestimmungen (z. B. Abstände zu Gewässern, Saumbiotopen, Wartefristen) und unter Beachtung ggf. ergangener behördlicher Anordnungen . Die Aufbrauchfristen bei Ablauf der Zulassung werden von Ihnen beachtet.		
Sie halten die besonderen Beschränkungen oder Verbote für PSM in Schutzgebieten (Wasserschutz, Naturschutz, Heilquellen) oder bei Naturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen nach § 28a/b Nds. Naturschutzgesetz ein.		
Bienengefährliche Mittel werden von Ihnen nicht an blühenden (außer Kartoffeln und Hopfen) oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt (gilt auch für angrenzende, blühende Pflanzenbestände von Nichtzielflächen).		
Sie tragen Sorge dafür, dass im Umkreis von 60 Meter um einen Bienenstand ein bienengefährliches Mittel während des Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt wird und beim Umgang mit derartigen Mitteln Bienen damit nicht in Berührung kommen.		

Checkliste Tierhaltung

(alle Nutztierhalter)

Hormonanwendungsverbot	trifft zu	entfällt
In Ihrem Betrieb werden keine wachstumsfördernde Stoffe mit hormonell wirksamen Substanzen oder β-Antagonisten an Nutztiere verabreicht. Ausgenommen sind zugelassene Mittel zu den nachfolgenden Zwecken.		
Sie besitzen keine zu therapeutischen Zwecken zugelassenen Fertigarzneimittel mit den oben genannten Substanzen. Diese dürfen ausschließlich von einem zugelassenen Tierarzt verabreicht werden!		
Die von Ihnen zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer eingesetzten Mittel sind von einem Tierarzt verschrieben und abgegeben worden. Die Behandlungen sind ordnungsgemäß über Anwendungs- und Abgabebelege sowie das Bestandsbuch dokumentiert . Es werden ausschließlich Zuchttiere (keine Schlachttiere) behandelt und die behandelten Tiere sind zweifelsfrei identifizierbar. Dokumentation erforderlich!		
Sie halten bei zugelassenen Anwendungen mindestens die vorgeschriebenen Wartezeiten bis zur Schlachtung ein.		

Seuchenrecht		
Sie schalten im Verdachtsfall einer anzeigenpflichtigen Tierkrankheit (Tierseuche) unverzüglich einen Tierarzt ein und kommen Ihrer Anzeigenpflicht über den Verdacht oder den tatsächlichen Ausbruch einer Tierseuche oder durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheit in Ihrem Bestand an das zuständigen Veterinäramt unverzüglich nach, auch an Feiertagen oder Wochenenden.		
Sie beachten im Fall des Verdachts auf Tierseuchen und bestimmte Erkrankungen (insbesondere an BSE bzw. Scrapie) die Einhaltung der Verbringungssperre für Bestandstiere sowie die Tötungs- und Beseitigungsanordnungen .		
Sie beachten bei Einführen oder innergemeinschaftlichem Handel von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Embryonen oder Eizellen dieser Tiere die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen und Handelsverbote (ggf. vorherige Beratung beim Veterinäramt einholen). Dokumentation erforderlich!		
Sie beachten die Handelseinschränkungen und -verbote scrapieverdächtiger Schaf- und Ziegenherküfte (auch bei Sperma, Eizellen, Embryonen).		

Allgemeine Hygiene in der Tierhaltung		
Sie treffen Maßnahmen, dass auf Menschen übertragbare Infektionskrankheiten weder eingeschleppt noch verbreitet werden, insbesondere durch Sicherheitsvorkehrungen bei Zukauf von Tieren aus Drittländern (Gesundheitszeugnisse, Quarantänestall).		
Tierarzneimittel und entsprechende Futterzusatzstoffe werden von Ihnen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der Wartezeiten bis zu einer Vermarktung eingesetzt. Der Nachweis erfolgt unter anderem über die vorgeschriebenen Arzneimittelabgabebelege und den Anwendungsnachweis im Bestandsbuch . Dokumentation erforderlich!		
Sie verfügen über eine Ablage der Ergebnisse von Untersuchungen , die im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachrechts und anderweitiger freiwilliger oder behördlicher Maßnahmen an Tieren oder tierischen Erzeugnissen Ihres Betriebes vorgenommen wurden (z. B. Eigenuntersuchungen, tierärztliche Befunde, amtliche Untersuchungen, Probenahmen der Molkerei). Dokumentation erforderlich!		

Sie verfügen über eine **Dokumentation** über die **Art** und die **Herkunft** (Lieferbelege, Flächennachweis-GFN über die eigene Erzeugung) der an die Nutztiere Ihres Betriebes verfütterten Futtermittel.

Dokumentation erforderlich!

Spezielles Verfütterungsverbot von Protein tierischer Herkunft		
<p>In Ihrem Betrieb werden außer den für die Verfütterung ausdrücklich zugelassenen Erzeugnissen tierischer Herkunft (z. B. Milch und Eier sowie Erzeugnisse auf Milch- oder Eierbasis), fischmehlhaltige Futtermittel oder Futtermittel mit solchen Bestandteilen (nicht an Wiederkäuer)</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein verarbeitetes tierisches Protein oder hydrolisiertes Protein - keine aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine - keine Blutprodukte (Ausnahme möglich) - kein Di- und Tri-Calciumphosphat (Ausnahme möglich) und - kein Mischfutter mit derartigen Bestandteilen <p>in der Fütterung eingesetzt.</p>		
<p>Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für die Verwendung von Fischmehlen oder Futtermitteln mit anderen ausschließlich für die Wiederkäufütterung verbotenen Erzeugnissen haben Sie die notwendigen Gestattungen, Registrierungen oder Zulassungen beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) erwirkt und halten die weitergehenden Vorschriften (u. a. Lagerung, Untersuchungspflichten) strikt ein. Sofern Sie keine Wiederkäuer halten, bedarf die direkte Verfütterung von fischmehlhaltigen (zugekaufenen) Alleinfuttermitteln an andere Nutztiere keiner Ausnahmegenehmigung.</p>		
Checkliste Jauche-, Gülle-, Silagesickersaft- und Festmistlagerung		
<p>Ihre Lagerstätten einschließlich der Befüll- und Entnahmeverrichtungen von Gülle, Jauche, Festmist oder Sickersäften sind dicht. Ein Ablaufen aus oder Überlaufen der Lagerstätten ist nicht feststellbar.</p>		
<p>Die für Frischmistanfall geforderte ortsfeste Festmistlagerstätte Ihres Betriebes hat eine feste, undurchlässige Bodenplatte. Ein seitliches Überlaufen von Jauche bzw. Eindringen von Wasser wird vermieden, z.B. durch eine Seiteneinfassung. Die anfallende Jauche wird abgeleitet und gesammelt.</p>		
<p>Abgelagerter Festmist oder Geflügeltrockenkot wird von Ihnen nur maximal 6 Monate auf dem für die Ausbringung vorgesehenen Schlag zwischengelagert.</p>		
<p>Das Fassungsvermögen der Lagerbehälter für Jauche und Gülle, über die Sie nachweislich verfügen können, ist größer (!) als die während der Ausbringungsperrfrist vom 1.11. – 30.01. (Grünland 15.11.) im Betrieb anfallende Menge. Sofern die Lagerkapazität in 2006 weniger als 3 Monate umfasst, lassen Sie sich über eine mögliche Übergangsregelung von Ihrem Landvolkkreisverband oder der Landwirtschaftskammer beraten.</p>		
Spezielle Anforderungen bei der Erzeugung und Abgabe von Eiern		
<p>Die in Ihrem Betrieb erzeugten Eier werden bis zur Abgabe sauber und trocken sowie frei von Fremdgeruch gehalten, vor Sonneneinstrahlung geschützt und möglichst bei gleich bleibenden Temperaturen aufbewahrt oder befördert.</p>		
<p>Sie geben die erzeugten Eier spätestens am 21 Tag ab Legedatum an den Verbraucher ab.</p>		